

GRUNDSCHULE AM LINDHOF

OFFENE GANZTAGSSCHULE

Regelung zur Unterrichtsbefreiung

Ihr Kind ist schulpflichtig, das heißt, dass es mit Ausnahme von Krankheitsfällen regelmäßig und pünktlich zur Schule kommen muss.

Fernbleiben vom Unterricht an religiösen Feiertagen

Ich informiere Sie im Folgenden über die rechtlichen Vorgaben, die ich in einigen Punkten im Wesentlichen zusammengefasst habe:

Evangelische und katholische Feiertage:

An den entsprechenden Feiertagen (Epiphaniastag, Reformationstag, Buß- und Betttag, Gründonnerstag, Heiligedreikönigstag, Fronleichnam, Allerheiligen) können Schülerinnen und Schüler an den Gottesdiensten oder vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Den Wunsch zur Teilnahme müssen die Erziehungsberechtigten der Schulleiterin schriftlich mitteilen.

Feiertage anderer Religionsgemeinschaften:

Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten für Feiertage ihre Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Antragsteller sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

Zusammengefasst bedeutet dies:

Schülerinnen und Schüler können an religiösen Feiertagen nicht einfach vom Unterricht fernbleiben. Ausschließlich für die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen kann auf Antrag eine Freistellung erfolgen.

Diesen Antrag bitte ich rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) bei mir einzureichen.

Der Antrag kann formlos erfolgen. Ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Genehmigung wird als unentschuldigtes Fehlen im Zeugnis vermerkt.